

## **Rechtsverordnung der Stadt Bretten über Gebühren für das Bewohnerparken**

Aufgrund von § 6a, Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGL. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605), §11 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG), in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist und § 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), zuletzt Geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Oberbürgermeister der Stadt Bretten am 01.04.2025 folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Ausstellung des Bewohnerparkausweises für Bewohner\*innen städtische Quartiere mit erheblichem Parkraummangel, die als Bewohnerparkzonen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnet und ausgewiesen sind. (Anlage 1-5). Die Ausweisung erfolgt durch Beschilderung.
- (2) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  1. Die den Antrag gestellt hat;
  2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone.

### **§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr für das Ausstellen des Bewohnerparkausweises wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Gebührenbemessung, Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner\*innen angemessen bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweis beträgt 60,00 Euro für ein Jahr.
- (3) Die Gebühr für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung beträgt 20,00 Euro.  
Änderungen im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere bei Umzug in eine andere Parkzone oder einem Fahrzeugwechsel vor.  
Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne des Satz 1 nicht berührt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

gez. Morast  
Oberbürgermeister